

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1877**

54 (4.3.1877)

# Beilage zu Nr. 54 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 4. März 1877.

## Die Einführung der Reichs-Justizgesetze in Baden.

VII.

War bisher vorzugsweise von der Organisation der Gerichte und dem Justizpersonal die Rede, so soll nun auch noch Einiges aus dem prozessualen und materiell-rechtlichen Inhalt der Reichs-Justizgesetze besprochen werden.

Was zunächst die Reichs-Civilprozess-Ordnung betrifft, so hat deren Verfahren zwar im großen Ganzen viele Ähnlichkeit mit dem gegenwärtigen badischen Civilprozess, insbesondere beruht dasselbe ebenfalls auf dem Grundsatz der Mündlichkeit; jedoch sind auch manche nicht unwesentliche Abweichungen und Neuheiten hervorzuheben, welche zum Theil auch seitiger Bestimmungen des badischen Civilgesetzbuchs (Landrechts) abändern. In letzterer Beziehung ist insbesondere zunächst zu erwähnen, daß künftig auch Ehefrauen für sich allein prozessfähig sind, ohne einer ehemännlichen oder gerichtlichen Ermächtigung zu bedürfen (R.C.P.O. § 51 vgl. mit R.E. 215, 216, 218); hierdurch werden übrigens die nach dem ehelichen Güterrecht dem Ehegatten an dem Vermögen der Ehefrau zustehenden Rechte nicht berührt. Für den Prozeßgang ist namentlich von Wichtigkeit, daß der Prozeßbetrieb, insbesondere die Bewirkung der Zustellungen in weiterem Umfang als bisher dem Parteien selbst anheimgegeben ist (R.C.P.O. §§ 152 u. folg.), daß die sogenannte Eventualmaxime aufgegeben ist (R.C.P.O. §§ 251 u. folg.) und daß eine gerichtliche Beweisauflage nicht ergeht, vielmehr jede Partei unaufgefordert sofort ihre Beweise anzutreten hat (R.C.P.O. § 255). Von großer Tragweite ist ferner, daß künftig, abgesehen von den besonderen Vorschriften über Urkunden und Eid als Regel der Grundgalt der freien Beweiswürdigung durch das Gericht gelten wird (R.C.P.O. § 259). Folgeweise hebt auch § 14 Z. 2 des R.-Einf.-Ges. zur R.C.P.O. alle seitigeren landesgesetzlichen Beschränkungen hinsichtlich der Beweismittel für gewisse Rechtsverhältnisse auf. Dies trifft insbesondere die badischen R.E. 1341—1348, nach welchen bisher für Rechtsgeschäfte mit mehr als 75 fl. Werth der Zeugenbeweis in der Regel ausgeschlossen war. Erwähnenswerth ist ferner noch, daß für das Rechtsmittel der Berufung eine Beschwerdsumme nicht mehr erforderlich ist (R.C.P.O. §§ 472 u. folg.), daß aber Urtheile der Amtsgerichte, auch ohne rechtskräftig zu sein, vorläufig vollstreckt werden können (R.C.P.O. § 649). Für Baden neu ist auch, daß durch die Pfändung von Fahrnissen oder Forderungen der betreibende Gläubiger das Vorzugsrecht eines Faustpfand-Gläubigers an den gepfändeten Gegenständen erwirbt (R.C.P.O. § 709). Die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften ist durch die Reichs-Civilprozess-Ordnung nicht geregelt, sondern zunächst nach der Landes-Gesetzgebung überlassen (R.C.P.O. § 757); es werden daher hiefür im Wesentlichen die seitigeren Vorschriften (§§ 922—966 der badischen Civilprozess-Ordnung) in Geltung bleiben können.

Die Reichs-Konturordnung weicht sehr erheblich von dem bisherigen badischen Conturverfahren (bad. C.P.Ord. §§ 702—836) ab, namentlich dadurch, daß besondere Vorzugs- oder Pfandrechte sowohl an Liegenschaften als auch an Fahrnissen im Wege der Absonderung außerhalb des Konturfes geltend zu machen und streitige Forderungen im Wege einer gewöhnlichen Klage besonders festzustellen sind (R.K.O. §§ 39—45 und 134). Außerdem wird aber auch das bisherige materielle Recht wesentlich berührt; insbesondere sind nämlich nicht nur die allgemeinen Vorzugsrechte hinsichtlich der Befriedigung aus der Konturmasse, sondern auch die besonderen Vorzugsrechte an bestimmten Fahrnissen durch die §§ 54 und 41 der R.K.O. in einer mit den R.E. 2101 und 2102 nicht ganz übereinstimmenden Weise neu geregelt, während für die Vorzugs- und Pfandrechte an Liegenschaften das Landesrecht maßgebend bleibt (R.K.O. § 39).

Die Reichs-Strafprozessordnung schließt sich wieder mehr an die bisherigen badischen Bestimmungen an; als

wichtige Neuheit ist aber, abgesehen von bereits besprochenen Punkten, insbesondere hervorzuheben, daß für Strafsachen der mittleren Ordnung eine gerichtliche Voruntersuchung nicht mehr unbedingt erforderlich ist, sondern vielfach durch Vorberathungen der Staatsanwaltschaft ersetzt werden kann (R.-St.P. § 176 vgl. mit bad. St.P.D. § 66). Erhebt jedoch die Staatsanwaltschaft auf diese Weise unmittelbar Anklage bei dem Landgericht, so muß dem Angeklagten Gelegenheit gegeben werden, zunächst noch etwaige Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorzubringen (R.-St.P.D. § 199). Gegen den erlassenen Verweisungsbeschluß aber findet eine Beschwerde überhaupt nicht mehr statt (R.-St.P.D. § 209 vgl. mit bad. St.P.D. § 213).

VII.

Durch die einzuführenden Reichs-Justizgesetze werden zunächst ersetzt die badische Gerichtsverfassung vom 19. Mai 1864, die badische Civilprozessordnung vom 18. März 1864 (mit Ausnahme der Vorschriften über Zwangsvollstreckung in Liegenschaften) und die badische Strafprozessordnung vom 18. März 1864, wobei übrigens in Betracht kommt, daß die badische Civilprozessordnung auch manche materiell rechtliche Vorschriften, insbesondere über Besitzklagen, Offenbarungseide und Aufgebote enthält (bad. C.P.D. §§ 592, 655 u. ff., 684 u. ff.), welche noch neben der Reichs-Civilprozessordnung von Bedeutung bleiben und in geeigneter Weise aufrecht zu erhalten sein dürften. Ferner greifen aber die Reichs-Justizgesetze auch, wie zum Theil bereits im Einzelnen angedeutet wurde, in das badische Civilgesetzbuch und zahlreiche sonstige Landesgesetze in erheblicher Weise ein, so daß bei der Bearbeitung und Berathung der erforderlichen scheinenden Landes-Einführungs- und Vollzugsgesetze ein sehr ausgedehntes Material zu prüfen sein wird. Dazu kommen noch die weiter notwendig werdenden zahlreichen Dienstverordnungen und sonstigen Bestimmungen nebst den sich ergebenden finanziellen Fragen, so daß der badischen Justizverwaltung für die nächste Zeit offenbar eine sehr umfangreiche und wichtige Aufgabe gestellt ist. Möge es gelingen, dieselbe zum Wohle des Landes in befriedigender Weise zu lösen.

## Frankreich.

Paris, 1. März. Zur Belanctung der Angelegenheit des P. Hyacinthe veröffentlicht der „Temps“ folgenden Schriftwechsel:

Seiner Exc. Herrn von Marcère, Minister des Innern.

Genf, 10. Nov. 1876.

Herr Minister! Ich habe die Ehre, Sie um die Erlaubnis zu bitten, diesen Winter von Dezember bis zum März in Paris Vorlesungen halten zu dürfen. Die Gegenstände, die ich zu behandeln gedenke, gehören der christlichen Lehre und Moral an und sind ungefähr dieselben, die ich vor einigen Wochen in London unter dem Vorhitz des Herrn Gladstone und des Herzogs von Argyll vorgetragen habe. Damit sage ich Ihnen zur Genüge, daß sie revolutionären und religionsfeindlichen Leidenschaften, die ich von jeher verabscheut habe, auch entfernt nicht zum Vorwand dienen können. Gestatten Sie mir die Bitte, mich auf Ihre Antwort nicht zu lange warten zu lassen. Ich brauche sie in Bälde, damit ich meine Vorlesungen treffen kann, Genf rechtzeitig zu verlassen und mich mit den Einzelheiten der Organisation zu beschäftigen. Gehen Sie u. s. w.

Hyacinthe Loyson.

Darauf antwortete der damalige Minister:

Paris, 27. Nov. 1876.

Mein Herr! Sie haben mich um die Erlaubnis gebeten, im Laufe dieses Winters in Paris öffentliche Vorlesungen über Gegenstände der christlichen Lehre und Moral halten zu dürfen. Die Bestimmung des Dekrets vom 17. März 1868, welche der Behörde das Recht überträgt, öffentliche Vorlesungen zu ermächtigen, bezieht sich nur auf Vorträge über wissenschaftliche oder literarische Stoffe, nicht aber auf religiöse Streitfragen. Ich bedaure daher, Ihrem Antrage nicht stattgeben zu können, welche Bürgerpflichten mir Ihr Charakter auch hinsichtlich der Gesetze geben mag, auf die Sie in Ihrem Briefe anspielen. Uebrigens steht keine gesetzliche Bestimmung im Wege, daß Sie von dem jedem Bürger zustehenden Rechte, seine Ansichten in

Privatversammlungen darzulegen, Gebrauch machen. Gehen Sie u. s. w.

v. Marcère.

Kurz darauf war Jules Simon Minister des Innern geworden. Er erhielt folgendes Schreiben:

Genf, 18. Dez. 1876.

Herr Minister! Im Namen der Glaubensfreiheit, die Sie mit Wort und Schrift so edel vertheidigt und noch soeben unter dem Befall des französischen Parlaments bekräftigt haben, habe ich die Ehre, an Sie ein Gesuch zu richten, von dem ich zu hoffen wage, daß Sie es bald und günstig beschließen werden. Es handelt sich um öffentliche Vorträge, die ich diesen Winter, vom Januar bis März, in Paris zu halten gedenke. Die Gegenstände, die ich zu behandeln wünsche, gehören der christlichen Lehre und Moral an u. s. w. (der Rest wie oben).

Hyacinthe Loyson.

Hr. Jules Simon antwortete:

Paris, den 19. Januar 1877.

Mein Herr! Sie haben mich um die Ermächtigung gebeten, im Laufe dieses Winters in Paris öffentliche Vorträge über Gegenstände der christlichen Lehre und Moral zu halten. Mein ehrenwerther Vorgänger, an den Sie schon ein ähnliches Gesuch gerichtet hatten, glaubte denselben nicht entsprechen zu dürfen, und ich bedaure, an der Entscheidung des Herrn v. Marcère nichts ändern zu können, da die in Rede stehenden Vorträge allem Anschein nach einen förmlichen Religionsunterricht darstellen sollen, den ich unmöglich von den Bestimmungen befreien kann; an welche ein Unterricht dieser Art, sobald er öffentlich geübt wird, geknüpft ist. Wenn Sie indes die Gegenstände der Doktrin bei Seite lassen und sich auf Fragen der Moral beschränken wollten, würde ich kein Bedenken tragen, die Erlaubnis zu erteilen, überzeugt, daß Sie dann jede föhrende Polemik sorgfältig vermeiden werden. In diesem Falle wollen Sie mir die Liste der von Ihnen gewählten Gegenstände mittheilen und das Lokal bezeichnen, in welchem Sie sich hören lassen wollen. Gehen Sie u. s. w.

Jules Simon.

Darauf schrieb der Pater Hyacinthe:

Genf, 10. Februar 1877.

Herr Minister! Ich habe die Ehre, Exc. Exc. für die Ermächtigung zu danken, die Sie mir zu Vorlesungen über Moral, welche ich im Laufe des Winters in Paris halten könnte, gütig erteilt haben. Ich gedenke, den von Exc. Exc. beizubehalten Grund für die Einschränkung, die Sie hinsichtlich der unmittelbaren religiösen Gegenstände machen, nicht zu begreifen, da wenn ich mich nicht irre, gerade ganz besonders für Vorlesungen dieser Art der Behörde das Recht zu Ermächtigung gesetzlich übertragen ist. Wie dem auch sei, ich werde mich auf Gegenstände der Moral beschränken und brauche nicht hinzuzufügen, daß ich in Paris, wie überall anderwärts, jede föhrende Polemik vermeiden werde. Die von Exc. Exc. gewünschte Liste der Gegenstände ist folgende: die moralische Krisis und die falschen Lösungen; die Reform der Familie; die Achtung vor der Wahrheit; das Schlussurtheil. Ich gedenke, diese vier Gegenstände an den Sonntagen vom 4. bis 25. März um 2 Uhr in der Salle Ventadour zu behandeln. Gehen Sie u. s. w.

Hyacinthe Loyson.

Inzwischen hat der Pater Hyacinthe aus unbekanntem Gründen sein in dem letzten Briefe formulirtes Vorhaben wieder aufgegeben oder doch auf unbestimmte Zeit vertagt.

## Vermischte Nachrichten.

Der Duell sucht ist in Berlin wiederum ein junges Menschenleben zum Opfer gefallen. Wie nämlich der jüngste Polizeibericht in seinem trockenen Tone meldet, wurde ein Student am 21. d. M. früh in seiner Wohnung in der Kesselftraße, auf dem Sopha sitzend, tödt vorgefunden. Derselbe hatte sich in der vorhergegangenen Nacht mittelst eines Revolvers durch einen Schuß in den Mund getödtet. Nach einem zurückgelassenen Zettel scheint die Ursache zu dem Selbstmorde die Herausforderung zu einem amerikanischen Duell gewesen zu sein. Der in neuerer Zeit in erschreckender Weise um sich greifenden Unflut, wegen meist geringfügiger Ursachen Zweikampfe auf Tod und Leben zu veranlassen, wird nachgerade in erschreckender Weise entgegengetreten werden müssen.

## Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

	Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
März						
2. Mittg. 2 Uhr	762.5	- 1.2	69	SW.	f. bew.	trüb.
3. Nachts 9 Uhr	761.7	- 2.8	78	SE.	"	"
3. Mittg. 7 Uhr	758.9	- 1.8	75	"	"	"

## Die Fremdwörter.

(Aus der „National-Zeitung“.)

(Fortsetzung.)

Ausdrücken wie Tories und Whigs, beide von gewöhnlicher Herkunft, Frondeurs, von fronde (die Schleuder), Jakobiner, nach dem Kloster, das ihren Versammlungsort bildete, u. s. w. hat die Geschichte den Stempel der Gemeingültigkeit aufgedrückt, ohne nach den einzelnen Sprachen zu fragen, und von ihr gilt mit mehr Recht als von dem Caesar: Historia supra grammaticeam. Wir können Bezeichnungen der obigen Art ohne Verlust eben so wenig erlegen wie die Gestalten, welche die Sprache in jenen Zauberbildern uns vorführt, die man Redefiguren — Tropen — nennt, und die nicht selten von dem lebendigen Dorn des Geistes besetzt, folglich, außer für dieselbe Kraft, die sie geschaffen, unantastbar sind. Jean Paul sagt mit vielem, wenn auch nicht mit vollem Recht: „Jede Sprache ist in Rücksicht geistiger Beziehungen ein Wörterbuch erhabelter Metaphern“, und wir Deutsche brauchen nur an Ausdrücke wie witterwendisch, Kraft anspannen, Lebensschaffen zügeln, den Eifer spornen, anziehen, Erziehung u. s. w. zu denken, um diesen Anspruch gebührend anzuerkennen. Außer der Metapher sind bei der Sprachbildung namentlich diejenigen Redefiguren mitwirkend gewesen, welche die Gelehrten die Metonymie und die Synecdoche nennen. Bureau heißt ursprünglich nur das grobe, in der Regel grüne Tuch, mit welchem

der Schreibtisch überzogen war; das Wort ging dann auf den Schreibtisch selbst über (Schreibtisch); demnach auf das Zimmer und besonders auf die Amtskammer, von welcher aus er der stetig zunehmenden Begriffserweiterung wie der Schatten dem Körper folgte in den Ausdrücken: Bureauwesen, Bureauamen, Bureauverfassung, Bureaukratie. Eine ähnliche Laufbahn machte das Wort Budget, welches bekanntlich die Reisetaxe bedeutet; und ebenso hat sich das bescheidene Portefeuille zur Gleichbedeutung mit Ministeramt aufgeschwungen. Ein hierher gehöriger Emporkömmling in der Sprache ist auch der Ahne des Kardinals, cardo cardinis die Thürangel, der Drehpunkt, Wendepunkt, Hauptpunkt, die Hauptsache. Wie der Cardinal, so hat auch der Kandidat seinen Namen von dieser Welt: von dem weißen Kleide, toga candida, in welchem zu Rom die Bewerber um ein Staatsamt erscheinen mußten. Was begriff man nicht heutzutage, Gott sei's gegn, alles unter Toilette! Und doch bildete den beschriebenen Anfang das kleine Rappchen Leinwand — toilette — auf dem Putzisch der Damen zum Wischen und Schminken. Der Ficusus, ursprünglich nichts als ein Korb, dann schon ein Geldkorb und demnach eine Kasse, ward in fortschreitender Vergrößerung zu einer öffentlichen Kasse, hierauf zum Staatskassat und endlich zum Inbegriff der gesammten Staatsverwaltung. Auch die Sportula kommen bekanntlich von dem geflochtenen Körbchen sportulae her, in denen man im alten Rom Geschenke besonders an Gewaaren, zu überreichen pflegte. Der Calculus, der eine so wichtige

Rolle im Staats- wie im Privatleben spielt, war bei seinem ersten Auftreten ein kleines Kalksteinchen, mit welchem die Römer auf dem Rechenbrett rechneten und dessen sie sich mitunter auch als Stimmgabel bedienten. Zu welcher Bedeutung hat sich der Styl aufgeschwungen — der unscheinbare Griffel, mittelst dessen sie schrieben. Ein anderes Stübchen, die fibula, diente dazu, die Kinder beim Unterrichte auf die Buchstaben hinzuweisen und ward der Lauspathe unserer Bibel.

Wörter dieser Art zu verbannen, würde den Uebergeiß oder Uingeiß wieder heraufbeschwören heißen, in welchem die christlichen Eiferer die antiken Tempel und Bildsäulen vernichteten. Uebrigens handelt es sich hier um einen unzertrennbaren Bildungsstrieb der Sprache, der bei allen Völkern und zu allen Zeiten wirkt. Die Dreiwagen an unseren Eisenbahn-Wagen hat sich durch den Ton eingeführt, den das Anziehen der Hemdvorrichtung verursacht. Und ist nicht Page für den Kleider-schürzer der Damen ganz hübsch? In den Kindern ist dieser Sprachtrieb sehr rege: sie sagen Zuckersine für Rosine, Pfeiflieber für Pfeifpflaster, und sie kürzen sich die Fremdwörter ab, indem sie sagen, wenn der Vater sich auf das Ministerium und die Mama in die Bildergalerie begibt: „Papa geht ins Ministerium und Mama in die Bilder.“ Solche Beobachtungen stellen in den Familien aufzeichnet werden: für manchen dunkeln Punkt in der Sprachforschung würden sich dadurch vielleicht bemerkenswerthe Aufklärungen ergeben.

(Schluß folgt.)

Nr. 99. Uebersicht der Resultate der an den badischen meteorologischen Stationen im Monat Januar 1877 angestellten Beobachtungen.

Station.	Mitteltemperatur					Höchste Temperatur.		Niedrigste Temperatur.		Fünftägige Temperaturmittel.					Summe: Höh. in Millim. mm.	Dat.	Maximum eines täglichen Niederschlags mm.	Zahl der Tage mit Regen.	Davon mit Schnee.
	7 u. Morg. ° Cels.	2 u. Mitt. ° Cels.	9 u. Ab. ° Cels.	im Monat ° Cels.	Dat.	° Cels.	Dat.	° Cels.	1.-5. ° Cels.	6.-10. ° Cels.	11.-15. ° Cels.	16.-20. ° Cels.	21.-25. ° Cels.	26.-30. ° Cels.					
Neersburg	+ 2.10	+ 4.57	+ 2.62	+ 2.98	4. u. 10.	+ 12.1*	24.	- 4.7*	+ 5.65	+ 5.85	+ 3.30	+ 0.53	- 0.23	+ 2.48	38.1	30.	10.3	11	6
Hörschwand	- 0.33	+ 2.12	+ 0.09	+ 0.49	1. u. 9.	+ 11.7	18.	- 9.1*	+ 4.94	+ 5.72	- 0.50	- 1.17	- 2.99	- 2.18	114.4	31.	22.7*	18	13
Donauerschwingen	- 0.58	+ 3.17	+ 0.06	+ 0.68	9.	+ 13.9	24.	- 8.0	+ 3.82	+ 5.35	+ 1.05	- 2.43	- 2.61	- 0.61	53.1	30.	19.1*	13	8
Billingen	- 0.88	+ 3.89	+ 0.08	+ 0.76	9.	+ 14.2*	24.	- 10.0*	+ 4.35	+ 4.88	+ 1.17	- 2.24	- 2.71	- 0.43	45.3	30.	15.5*	10	6
Schopfheim	+ 1.25	+ 5.89	+ 2.25	+ 2.79	9.	+ 15.8*	24.	- 6.4*	+ 5.88	+ 6.82	+ 3.19	+ 0.07	- 0.82	+ 2.02	99.2	28.	23.6	19	3
Schweigmatt	+ 2.61	+ 4.32	+ 2.69	+ 3.08	1. u. 9.	+ 14.4	23.	- 5.5	+ 3.12	+ 3.43	+ 2.43	+ 1.47	- 1.44	- 0.79	119.7	29.	20.2*	15	8
Bodenweiler	+ 3.61	+ 6.28	+ 4.78	+ 4.82	8 u. 9.	+ 17.5*	18.	- 6.0*	+ 9.97	+ 12.43	+ 4.05	+ 1.18	- 0.21	+ 2.27	61.8	12.	10.7	12	4
Kuggen	+ 4.16	+ 6.22	+ 5.11	+ 5.15	1., 8. u. 9.	+ 17.0*	18. u. 24.	- 5.0*	+ 9.34	+ 11.74	+ 5.34	+ 2.06	- 0.14	+ 3.17	30.6	2.	7.6	10	3
Freiburg	+ 4.16	+ 6.22	+ 5.11	+ 5.15	1., 8. u. 9.	+ 17.0*	18. u. 24.	- 5.0*	+ 9.34	+ 11.74	+ 5.34	+ 2.06	- 0.14	+ 3.17	37.9	4.	11.0	7	1
Baden	+ 3.63	+ 6.27	+ 3.32	+ 4.40	1.	+ 17.3	18.	- 9.0*	+ 8.38	+ 10.68	+ 4.31	+ 0.16	- 0.42	+ 3.84	134.2	13.	34.8*	15	1
Karlsruhe	+ 3.72	+ 6.26	+ 3.62	+ 4.06	9.	+ 17.5*	17.	- 5.1*	+ 7.32	+ 8.09	+ 4.52	+ 0.46	+ 0.16	+ 3.86	83.1	12.	15.0	13	1
Bretten	+ 3.46	+ 6.67	+ 4.65	+ 4.86	9.	+ 18.7*	23.	- 4.0*	+ 8.70	+ 10.04	+ 4.68	+ 2.09	+ 0.63	+ 3.37	52.9	25.	11.0*	21	7
Mannheim	+ 3.84	+ 6.43	+ 4.53	+ 4.83	9.	+ 18.3*	23.	- 3.1*	+ 8.31	+ 9.86	+ 4.68	+ 2.45	+ 0.51	+ 3.35	68.5	25.	19.9	15	2
Heidelberg	+ 3.85	+ 6.45	+ 5.17	+ 5.16	9.	+ 17.9*	23.	- 2.9*	+ 9.05	+ 10.50	+ 4.82	+ 3.11	+ 0.70	+ 3.09	60.4	25.	13.8*	16	3
Buchen	+ 1.20	+ 4.23	+ 1.93	+ 2.32	9.	+ 14.1*	22.	- 6.4*	+ 4.95	+ 5.53	+ 2.64	+ 1.21	- 1.20	+ 0.97	99.1	30.	27.4*	18	11
Wertheim	+ 2.34	+ 5.13	+ 2.90	+ 3.32	9.	+ 17.2*	22.	- 4.2*	+ 5.83	+ 6.27	+ 3.74	+ 1.59	- 0.15	+ 2.34	63.6	25.	17.8*	15	4

\* Nach dem Thermometragraphen.

\* bedeutet Schnee, + Regen und Schnee.

Station.	Höhe über dem Meer in Metern.	Mittlere Luftdruck.					Höchster Luftdruck.		Niedrigster Luftdruck.		Gang des Luftdruckes und der Temperatur in Karlsruhe.											
		7 u. Morg. mm.	2 u. Mitt. mm.	9 u. Ab. mm.	Monat mm.	Dat.	Wind.	Dat.	Wind.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Neersburg	408.1	727.52	737.44	727.67	727.52	21.	739.4	712.0	712.0	21.	739.4	712.0	16.	760.49	+ 1.67							
Hörschwand	1012.5	675.69	675.99	676.01	675.92	21.	686.8	662.8	662.8	21.	686.8	662.8	17.	757.64	+ 2.70							
Donauerschwingen	691.9	702.23	702.23	702.64	702.34	21.	714.1	689.3	689.3	21.	714.1	689.3	17.	756.10	+ 2.62							
Billingen	716.5	700.26	700.03	700.49	700.20	21.	712.3	686.6	686.6	21.	712.3	686.6	19.	753.73	+ 0.95							
Schopfheim	422.2	726.07	726.05	726.18	726.09	21.	738.7	711.1	711.1	21.	738.7	711.1	20.	760.16	+ 5.0							
Schweigmatt	293.0	737.07	736.97	737.23	737.07	21.	751.4	720.8	720.8	21.	751.4	720.8	21.	766.00	+ 3.25							
Bodenweiler	206.0	743.90	743.84	744.14	743.93	21. u. 22.	758.9	727.8	727.8	21. u. 22.	758.9	727.8	22.	767.31	+ 0.39							
Freiburg	123.0	752.39	752.39	752.60	752.44	22.	767.8	738.8	738.8	22.	767.8	738.8	23.	764.20	+ 0.30							
Karlsruhe	123.0	752.39	752.39	752.60	752.44	22.	767.8	738.8	738.8	22.	767.8	738.8	23.	764.20	+ 0.30							
Bretten	177.2	746.97	747.06	747.85	747.11	22.	763.2	732.1	732.1	22.	763.2	732.1	24.	758.48	+ 2.4							
Mannheim	112.8	753.03	753.03	753.55	753.17	22.	769.3	738.2	738.2	22.	769.3	738.2	25.	758.82	+ 1.07							
Heidelberg	123.2	751.80	751.91	752.09	751.93	22.	767.5	735.8	735.8	22.	767.5	735.8	26.	749.10	+ 3.25							
Buchen	381.5	732.55	732.93	733.02	732.86	22.	747.2	718.7	718.7	22.	747.2	718.7	27.	758.37	+ 0.8							
Wertheim	143.7	750.64	750.24	750.64	750.29	22.	765.9	736.1	736.1	22.	765.9	736.1	28.	757.82	+ 5.75							

\*) Nach dem Voltzauge.

Windvertheilung.

Station:	N.	NNE.	NE.	E.	ESE.	SE.	SSE.	S.	SSW.	SW.	WSW.	W.	WNW.	NW.	Windst.	Starker Wind am:		
Neersburg	7	—	2	1	2	1	6	2	3	2	27	19	7	3	5	2	4	11. 12. 26. 29. 30. 31.
Hörschwand	1	—	1	1	11	—	10	3	6	7	20	3	20	2	5	2	1	1. 11. 12. 29. 30.
Donauerschwingen	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	52	7	9	3	17	1	—	1. 2. 9. 11. 28. 29. 30.
Billingen	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	54	2	16	—	3	—	7	1. 9. 11. 26. 29. 30.
Schopfheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1. 2. 11. 29. 30.
Schweigmatt	14	—	5	—	13	—	16	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	24. 29. 30.
Bodenweiler	2	—	3	—	—	—	2	10	4	12	8	19	2	3	2	1	1	12. 30.
Freiburg	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	—	—	—	—	—	—	11. 12. 26. 29. 30.
Karlsruhe	2	—	8	—	—	—	6	2	4	1	47	—	—	—	—	—	—	1. 2. 12. 30.
Bretten	1	—	1	5	—	—	16	8	8	2	11	20	13	1	2	3	1	2. 9. 30.
Mannheim	5	3	1	—	—	—	3	5	3	6	11	4	8	2	1	—	7	1. 9. 29. 30.
Heidelberg	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	2. 6. 9. 12. 26. — 31.
Buchen	14	3	20	1	—	—	—	—	—	—	2	—	6	4	24	6	12	1. 2. 6. 9. 11. 29. 30. 31.
Wertheim	14	3	20	1	—	—	—	—	—	—	2	—	6	4	24	6	12	1. 2. 6. 9. 11. 29. 30. 31.

Stand des Bodensees zu Ueberlingen: Monat Januar.

Dat.	Meter	Dat.	Meter	Dat.	Meter	Dat.	Meter	Dat.	Meter	Dat.	Meter
1.	3.41	6.	3.41	11.	3.39	16.	3.43	21.	3.50	26.	3.52
2.	3.41	7.	3.37	12.	3.39	17.	3.44	22.	3.50	27.	3.50
3.	3.43	8.	3.40	13.	3.43	18.	3.45	23.	3.50	28.	3.50
4.	3.34	9.	3.42	14.	3.44	19.	3.44	24.	3.0	29.	3.50
5.	3.35	10.	3.39	15.	3.44	20.	3.45	25.	3.32	30.	3.50
31. 3.50											

Monatsmittel = 3.29 Meter.

Witterung ähnlicher Art wie im ersten Abschnitt, denn es herrschten mit großer Heftigkeit wieder Südwest- oder Westwinde. Die Temperatur hielt sich auf einigen Graden über ihrem normalen Werth, die Bewölkung des Himmels war stark und es fanden täglich Niederschläge von Regen oder Regen und Schnee statt. Gewitter wurden auf den Stationen nicht beobachtet, doch fand ein solches Nacht vom 30./31. in der badischen Bodensee-Gegend (Gemarkung Bamberg) statt, und bestand bei demselben, bei starken elektrischen Entladungen, der Niederschlag aus dicken Schneemassen.

Verglichen mit aus den bisherigen Beobachtungen abgeleiteten angenäherten Normalwerthen war, im Durchschnitt der verschiedenen Stationen, die mittlere Temperatur des Monats Januar 1877 um 4° höher; die 1., 2., 3. und 4. Pentade der Reihe nach wärmer um 7°, 8°, 4½° und 1½°, die 5. normal, die 6. um 3° wärmer; der Barometerstand ½ mm niedriger, (nämlich für die niedrig gelegenen Stationen um etwa 1 mm niedriger, für die hoch gelegenen normal oder auch höher); die relative Feuchtigkeit um 4½% geringer; die Bewölkung normal; die Anzahl der Tage mit Niederschlag um 3, also um etwa den 4. Theil größer; diejenige der Tage mit Schnee normal, (aber für die hochgelegenen Stationen größer, für die niedrigen geringer). Die Niederschlagsmenge selbst betrug, zwischen 92% (Freiburg) und 220% (Mannheim), im Durchschnitt etwa 155% der normalen. Für Station Karlsruhe war die Luftbewegung aus Nordost nach Häufigkeit und Stärke nur ⅓ so groß, aus Südwest aber um ⅓ häufiger und etwa doppelt so stark, als im Durchschnitt der 5 Januarmonate von 1871—75.

Die warme Witterung in der ersten Hälfte des Monats hatte die Vegetation in fast bedenklichem Grade angeregt, doch wurde ihre allzugroße Entwicklung durch die kältere Witterung der zweiten Hälfte zum Glück verhindert.

Feuchtigkeit, Bewölkung etc.

Station.	Dampfspannung mm.	Mittlere relat. Feuchtigkeit %	Bewölkung.	Zahl der ganz hellen Tage.	Zahl der ganz trüb. Tage.	Tage mit Regen * bedeutet Höhenrauch Datum.	Tage mit Thau. * bedeutet Reif. Datum.	Tage mit Hagel * bedeutet Graupeln Datum.	Tage mit Gewitter. * bedeutet Wetterstürmen Datum.
Neersburg	4.75	82	5.4	1	1	1. 3. 4. 6. 7. 8. 9. 13. 14. 16. 20.	—	—	—
Hörschwand	4.09	88	7.8	1	7	17. 25. 27. 30.	—	—	—
Donauerschwingen	4.35	88	7.2	—	6	16. 17. 24.	7.	—	—
Billingen	4.65	92	5.7	—	2	10. 13.	—	—	—
Schopfheim	—	6.9	—	—	6	22. 25.	—	—	—
Bodenweiler	—	7.6	—	—	7	22. 23. 24.	16. 17. 18. 22. 23. 24. 31. 15. 29.	—	—
Kuggen	—	6.4	—	—	4	13. 22. 23.	16. 17. 18. 19. 20. 21. 29.	—	—
Freiburg	5.08	77	7.0	—	4	2. 4. 22. 23. 25.	16. 17. 18. 22. 23.	—	—
Baden	5.27	81	7.0	—	9	4. 14. 17. 18. 22. — 25.	—	—	—
Karlsruhe	5.24	84	8.0	—	13	1. 8. 10. 13. — 15. 17. 18. 1. 18. 22.	—	—	—
Bretten	5.14	79	7.7	—	5	22. — 24.	3. 4. 7. 8. 10. 14. 17. 20. 22. 16.	—	—
Mannheim	5.13	79	7.7	—	4	1. 3. — 15. 17. — 30.	14. 17. 22. 23.	—	—
Heidelberg	5.41	80	8.2	—	8	16. 18. 23.	22.	—	—
Buchen	5.11	91	8.4	—	12	10. 14. 17. 22. 23.	4. 7. 14. 19. 22.	—	—
Wertheim	5.25	8							

Nr. 319. Gemeinde Menzingen, Amt Bretten.

**Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten.**

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten länger als 30 Jahre in den Grund- und Unterpfandbüchern der Gemeinde Menzingen, Amt Bretten, eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Erneuerung der Grund- und Unterpfandbücher betr., Reg.-Bl. Seite 213, und des Gesetzes vom 28. Mai 1874, die Maßnahmen bei diesen Erneuerungen betr., Ges.-Bl. Seite 43, aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterzeichneten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.-Bl. Seite 44) vorgeschriebenen Formeln nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Nachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden. Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindebauze zur Einsicht offen liegt.

Menzingen, den 1. März 1877.

Der Kommissar: J. Reih, Bürgermeister.

**Öffentliche Aufforderung Die Vereinigung der Grund- und Pfandbücher der Gemeinde Lembach betr.**

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Januar 1874, Ges.-Bl. u. Verordn.-Blatt Nr. 5, über öffentliche Mahnung bei Vereinigung der Grund- und Pfandbücher ergeht hiermit 1) an sämtliche Gläubiger die Mahnung, die seit länger als 30 Jahren in die Bücher unserer Gemeinde eingeschriebenen Einträge, insofern dieselben noch Gültigkeit haben, zu erneuern; 2) andernfalls die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden; 3) das Verzeichniß über die in den Grund- und Pfandbüchern befindlichen Einträge, welche über 30 Jahre bestehen, liegt im Rathszimmer zur Einsicht offen.

Lembach, den 1. März 1877.

Der Vereinigungs-Kommissar: R. H. Feuß.

**Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten.**

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandrechten länger als 30 Jahre in den Grund- und Unterpfandbüchern der Gemeinde Rippelheimweiler, Amtsgerichtsbezirk Ettlingen, eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Erneuerung der Grund- u. Unterpfandbücher betr. (Reg.-Bl. S. 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Maßnahmen bei diesen Erneuerungen betr. (Ges.-Bl. S. 43), sowie die bekannten Gläubiger aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterzeichneten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 30. Januar 1874 (Ges.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formeln nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Nachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden. Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindebauze zur Einsicht offen liegt.

Rippelheimweiler, den 1. März 1877.

Der Vereinigungs-Kommissar: G. Hertenstein, Rathschreiber.

**Öffentliche Rechtspflege.**

Die öffentliche Rechtspflege. Die Karl-Friedrich-Beckhoff- und Sophie-Stiftung dahier hat einen auf der hiesigen Gemeinde, an der westlichen Kirchstraße längs des Friedhofes anwesenden, sechs zur Widmungsfrage sich ergebenden, bis Nr. 91 Meter großen Grundbesitz erworben. Das Gewähr- und Pfandgericht dahier verweigert wegen mangelnder Erwerbsunterlagen den Eintrag zum Grundbuch. Auf Antrag des Verwaltungsrathes der genannten Stiftung werden nun alle diejenigen, welche an das fragliche Grundstück dingliche, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu machen haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche innerhalb zwei Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie zu jetzigen Besitzern gegenüber für erledigt erklärt werden würden.

Rosbach, den 21. Februar 1877.

Großh. bad. Amtsgericht. Pörs.

Nr. 239. Nr. 2213. Rosbach Schiffers Philipp Müllers vom Hofmännlein befristet auf vorläufiger Verwahrung folgende Liegenschaften: 2 Viertel 2 Ruthen Acker im Bäumleschlag, neben Friedrich Henß und Philipp Müller, 2 Viertel 2 Ruthen Acker im Steintoch, neben Mathias Böhringer u. Heinrich Klee Acker, deren Erwerbstitel im Grundbuch nicht eingetragen sind.

Rosbach, den 10. Februar 1877.

Großh. bad. Amtsgericht. Rittinger.

Nr. 217. Nr. 2668. Lanberbischofsheim. Michael Franz Beuchert Ehefrau, Maria Hofma, geb. Ott, von Wellerbach befristet auf der Gemarkung Königheim 1/4 Morgen Weinberg am Wellerbachweg, neben Alois Ruder und Eduard Martin, ohne daß deren Erwerb, bis jetzt in den betr. Grundbüchern öffentlich gemacht wurde.

Rosbach, den 9. Februar 1877.

Großh. bad. Amtsgericht. Rittinger.

Nr. 314. Nr. 3184. Donauessingen. Gegen die Verlassenschaft des Jakob Straub von Döggingen haben wir Cant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Montag den 26. März d. J.

Donauessingen, den 23. Februar 1877.

Großh. bad. Amtsgericht. Böhner.

Donnerstag den 15. März d. J., Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borg- und Nachlassvergleich, sowie Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Richter erscheinen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Donauessingen, den 24. Februar 1877.

Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borg- und Nachlassvergleich, sowie Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Richter erscheinen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Ueberlingen, den 25. Februar 1877.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Besetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise den im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

Ueberlingen, den 26. Februar 1877.

Großh. bad. Amtsgericht. v. Walded.

Nr. 304. Nr. 3030. Ueberlingen. Gegen Wilhelm Horst, Steinfauer von Ueberlingen, haben wir Cant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Samstag den 24. März d. J., Vormittags 9 Uhr.

Ueberlingen, den 26. Februar 1877.

Großh. bad. Amtsgericht. v. Walded.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

Ueberlingen, den 26. Februar 1877.

Großh. bad. Amtsgericht. v. Walded.

Nr. 280. Nr. 3178. Donauessingen. Die Gant des Simon Frei von Döggingen. I. Ausschluss-Erkenntnis. Es werden alle diejenigen, welche bis zur heutigen Schuldenliquidations-Tagfahrt ihre Ansprüche an die Gantmasse nicht angemeldet haben, von derselben ausgeschlossen.

Donauessingen, den 22. Februar 1877.

Großh. bad. Amtsgericht. v. Walded.

Nr. 288. Nr. 7599. Karlsruhe. Nachdem gegen Bismarckhändler Friedrich Gähling dahier durch diesseitiges Erkenntnis vom 5. Januar d. J. Cant erkannt worden ist, so wird nunmehr zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Mittwoch den 14. März d. J., Vormittags 9 Uhr.

Ueberlingen, den 26. Februar 1877.

Großh. bad. Amtsgericht. v. Walded.

Es werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

Ueberlingen, den 26. Februar 1877.

Großh. bad. Amtsgericht. v. Walded.

Nr. 271. Nr. 2983. Konstanz. I. In der Gant gegen Landwirt Lorenz Hoffmann von Döggingen werden alle diejenigen, welche ihre Forderungen nicht vor oder in der heutigen Tagfahrt angemeldet haben, hiemit von der Gantmasse ausgeschlossen.

Konstanz, den 21. Februar 1877.

Großh. bad. Amtsgericht. Schönl.

Nr. 299. Nr. 2541. Radoßzell. In Sachen mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des Matthias König von Radingen. Werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis heute die Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Radoßzell, den 27. Februar 1877.

Großh. bad. Amtsgericht. v. Walded.

Nr. 274. Nr. 2733. Ueberlingen. Die Gant gegen Benedikt Stengle von Laisersdorf betreffend. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiemit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Ueberlingen, den 15. Februar 1877.

Großh. bad. Amtsgericht. Böhner.

Nr. 247. Nr. 2497. Breisach. Die Gant gegen den Nachlass der Jakob Hartmann Acker, Anna Maria, geb. Ehrler, von Hisingen betr. Diejenigen Gläubiger, welche vor und in

Ueberlingen, den 26. Februar 1877.

Großh. bad. Amtsgericht. v. Walded.

Es werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

Ueberlingen, den 26. Februar 1877.

Großh. bad. Amtsgericht. v. Walded.

Nr. 232. A. G. Nr. 10.565. Pforzheim. Gegen Louis Keller z. Krone in Eutingen haben wir Cant erkannt und Tagfahrt zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren auf Freitag den 23. März d. J., Vormittags 8 Uhr, angeordnet.

Ueberlingen, den 23. Februar 1877.

Großh. bad. Amtsgericht. Böhner.

Es werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- und Unterpfandrechte genau zu bezeichnen und zugleich die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit anderen Beweismitteln anzutreten.

Ueberlingen, den 23. Februar 1877.

Großh. bad. Amtsgericht. Böhner.

Nr. 305. Nr. 2906. Ueberlingen. Gegen Richard Strobel, Schreiner von Ueberlingen, haben wir Cant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Montag den 26. März d. J.

Ueberlingen, den 23. Februar 1877.

Großh. bad. Amtsgericht. Böhner.

Es werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- und Unterpfandrechte genau zu bezeichnen und zugleich die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit anderen Beweismitteln anzutreten.

Ueberlingen, den 23. Februar 1877.

Großh. bad. Amtsgericht. Böhner.

Es werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- und Unterpfandrechte genau zu bezeichnen und zugleich die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit anderen Beweismitteln anzutreten.

Ueberlingen, den 23. Februar 1877.

Großh. bad. Amtsgericht. Böhner.

